

Zertifikat

zur Bestätigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle mit EN 1090-1.

Nr.: 2324-CPR-0245

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09. März 2011 (Bauproduktenverordnung - CPR), gilt dieses Zertifikat für folgende Bauprodukte:

Bauprodukt: Tragende Bauteile und Bausätze für Stahltragwerke bis EXC2 nach EN 1090-2

Verwendungszweck: Für tragende Zwecke in allen Arten von Bauwerken

Hersteller: **Schlosserei & Metallbau Brecht**
Aschbach 14
D – 69234 Diehlheim

Herstellerwerk(e): **Schlosserei & Metallbau Brecht**
(Produktionsstätte des Herstellers) **Aschbach 14**
D – 69234 Diehlheim

Bestätigung: Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, beschrieben im Anhang ZA der harmonisierten Norm **EN 1090-1: 2009+A1:2011**, entsprechend dem System 2+ angewendet werden und dass die werkseigene Produktionskontrolle alle hierin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Gültigkeitsbeginn: 23.11.2015, W-2015-0245-03
(Datum der Erstaussstellung)

Nächste Überwachung: 23.11.2021

Gültigkeitsdauer: Dieses Zertifikat bleibt bis zum 23.05.2022 gültig, sofern sich die in der harmonisierten Norm genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellungsbedingungen im Herstellwerk nicht wesentlich geändert werden.

**Zugehöriges
Schweißzertifikat:** ISW.1090-2.0245, nächste Überwachung am 23.11.2021
Gültigkeit siehe Schweißzertifikat

Bemerkungen: Die EXC2 gilt für geschweißte Konstruktionen mit Festigkeiten \leq S275 mit einer maximalen freitragenden Spannweite \leq 10 m und Kragarmen \leq 3m.

Ort, Datum: Grebenstein, 21.12.2018



Anlage zum WPK-Zertifikat Nr. 2324-CPR-0245 und Schweißzertifikat ISW.1090-2.0245

Allgemeine Bestimmungen

Das WPK Zertifikat und gegebenenfalls das Schweißzertifikat sind, zusammen mit der notwendigen Leistungserklärung, der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde und/oder dem Bauherrn in beglaubigter Kopie von dem zertifizierten Unternehmen unaufgefordert vorzulegen.

Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften auf unterschiedlichen Medien darf nicht im Widerspruch zu diesem WPK Zertifikat stehen.

Das dem WPK Zertifikat gegebenenfalls zugehörige Schweißzertifikat ist nur im Zusammenhang mit dem WPK Zertifikat gültig.

Für die vom Hersteller auszuführenden Schweißarbeiten an tragenden Teilen müssen immer gültige Schweißer- und/oder Bedienerprüfungen, in jedem Fall ausreichend qualifizierte Schweißanweisungen (z.B. durch WPQR) vorliegen.

Änderungen in der WPK, die Voraussetzung zur Erteilung des WPK Zertifikates war, sind ISW unverzüglich anzuzeigen. ISW veranlasst daraufhin erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb.

Ein Ausscheiden der im – gegebenenfalls vorliegenden – Schweißzertifikat für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en), sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind ISW unverzüglich anzuzeigen. ISW veranlasst daraufhin erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb.

Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Prüfungen der WPK und sonstige erforderliche Prüfungen beim Hersteller durch ISW vorbehalten.

Dieses WPK Zertifikat und das gegebenenfalls zugehörige Schweißzertifikat, kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgezogen, ergänzt oder geändert werden. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen das/die Zertifikat(e) erteilt wurde(n), geändert haben, wenn die Verwendung des/der Zertifikate(s) nicht den vertraglichen Regelungen entspricht oder wenn zum Beispiel Gesetze, Vorschriften, Normen u.a., die im Zusammenhang mit diesem/diesen Zertifikat(en) stehen, nicht eingehalten werden. Dies ist mit einer entsprechenden Information an die notifizierende Behörde verbunden, die eine entsprechende Veröffentlichung der eingeleiteten Maßnahme veranlasst.

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Überwachungsfrist ist bei ISW ein Antrag auf Überwachung zu stellen, falls die Aufrechterhaltung des/der Zertifikate(s) weiterhin bescheinigt werden soll.

Die Leistungserklärung, die Konformitätserklärung und das Aufbringen von CE-Kennzeichnungen dürfen nur mit gültigem WPK Zertifikat erfolgen, das weder für den zu deklarierenden Anwendungsbereich eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde.

Die Verwendung des Logos von ISW darf nur in der beantragten, schriftlich vertraglich vereinbarten und entsprechend Zertifizier- und Überwachungsverordnung ISW (ZÜVOISW) erfolgen.

Gültigkeit hat ausschließlich das in deutscher Sprache ausgestellte Originalzertifikat.